

BGer 5A_1028/2021 vom 21. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1028_2021

FR: TF 5A_1028/2021 du 21 décembre 2021

IT: TF 5A_1028/2021 del 21 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Hintergrund des vom Beschwerdeführer angestrebten Verfahrens ist die Bevorschussung der Kindesunterhaltsbeiträge durch die Stadt V._____ und die Einleitung der Betreuung für die bevorschussten Beiträge. Aus diesem Grund hat das Verwaltungsgericht die Stadt V._____ als Beklagte ins Rubrum aufgenommen und wird sie vorliegend als Beschwerdegegnerin aufgeführt.

E. 2

Das Verwaltungsgericht ist auf die Klage des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Ob in diesem Sinn eine genügende Beschwerdebegründung vorliegt, wenn der Beschwerdeführer vorbringt, gemäss Art. 29a BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK müsse er für seine Beschwerde betreffend Bevorschussung des Kindesunterhaltes durch das Gemeinwesen und betreffend Feststellung seiner Versklavung Zugang zu einem Gericht haben, kann offen bleiben:

Der Kindesunterhalt wurde - letztmals im Rahmen eines Abänderungsverfahrens - mit rechtskräftigem und sich auf die einschlägigen Normen des Zivilgesetzbuches (namentlich Art. 276 und 285 ZGB) stützenden Zivilurteil festgelegt. Mithin hatte der Beschwerdeführer Zugang zu einem Gericht und er könnte auch erneut an das zuständige Zivilgericht gelangen, soweit ein Abänderungsgrund vorliegen sollte. Die Möglichkeit des ordentlichen Prozessweges zur Erwirkung eines Leistungsurteils schliesst zufolge der Subsidiarität der Feststellungsklage ein negatives Feststellungsverfahren aus; insbesondere kann der Beschwerdeführer nicht ausserhalb eines Zivilverfahrens das Gegenteil des Inhaltes eines Zivilurteils feststellen lassen. Im Übrigen geht das Anliegen des Beschwerdeführers auch materiell an der Sache vorbei: Weder die gesetzliche Unterhaltspflicht als solche noch die konkrete Festsetzung der Unterhaltsbeiträge in einem gerichtlichen Urteil stellt Sklaverei dar. Sodann ist festzuhalten, dass die Kantone gemäss Art. 293 Abs. 2 ZGB die Bevorschussung des Kindesunterhaltes regeln können und im Bevorschussungsfall die zivilrechtliche Unterhaltsforderung im Rahmen einer Subrogation auf das Gemeinwesen übergeht. Gegen diese gibt es naturgemäss kein Rechtsmittel, weil es sich um eine Legalzession handelt, d.h. die zivilrechtliche Unterhaltsforderung ex lege auf das bevorschussende Gemeinwesen übergeht und von diesem gegen den Schuldner auf dem Betreuungsweg durchgesetzt werden kann. Indes können im betreffenden

Betreibungsverfahren die jeweiligen Verfahrensschritte und damit indirekt auch die Legalzession mit den einschlägigen Rechtsmitteln angefochten werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.